

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Uhingen

Aufgrund von § 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 01.09.2026 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Schülerhorte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Bei der Gebührenberechnung werden nur die im Haushalt der Familie lebenden Kinder mit Hauptwohnsitz an der Familienadresse berücksichtigt. Kindern über 18 Jahre werden auf Antrag für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Ein entsprechender Antrag ist unter Vorlage der Kindergeldbescheinigung schriftlich zu stellen. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, bei Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.
- (4) Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

§ 2 Leistungsschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Aufnahme widerrufen wird. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben und wird jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Reduziert sich die erhobene Gebühr nachträglich, wird der zu viel entrichtete Anteil zurückerstattet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach Nr. 3 der Kindergartenordnung der Stadt Uhingen ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind

zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

- (3) Die Gebühr stellt lediglich eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei einer vorübergehenden Schließung, insbesondere auch einer Schließung nach Nr. 4.8 der Kindergartenordnung der Stadt Uhin-gen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (4) Für Schulanfänger, die nach den Sommerferien die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen, entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres. Dies ist in der Regel der Monat August.
- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Elternbeitrag entsprechend Absatz 2 zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist erst nach der Eingewöhnung zu entrichten.
- (6) Für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten überwechseln und für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen sind, wird ab dem Folgemonat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr in einem Regelkindergarten für beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
166,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
129,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
88,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
29,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
208,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
161,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
36,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (3) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
243,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
188,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
128,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
42,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (4) Die Benutzungsgebühr in einem Ganztageskindergarten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
442,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
322,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
205,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
107,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.

- (5) Die Benutzungsgebühr in einem Ganztageskindergarten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
491,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
358,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
228,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
119,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.
- (6) Die Benutzungsgebühr in einem Ganztageskindergarten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
516,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
376,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
239,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
125,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.
- (7) Für die Inanspruchnahme einer Ganztagesgruppe an mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden an 3 Tagen/Woche fällt **zusätzlich** zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 eine weitere Benutzungsgebühr für jeden Kalendermonat je Kind an wie folgt:
234,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
165,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
101,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
65,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.
- (8) Für die Inanspruchnahme einer Ganztagesgruppe an mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10,5 Stunden an 3 Tagen/Woche fällt **zusätzlich** zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 eine weitere Benutzungsgebühr für jeden Kalendermonat je Kind an wie folgt:
252,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
178,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
109,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.
- (9) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 166,00 € auf die Benutzungsgebühren nach Absätzen 1 – 5 erhoben.
- (10) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
451,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
336,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
226,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
89,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (11) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
492,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
366,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
247,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
97,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

- (12) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
533,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
397,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
268,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
105,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (13) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 7,25 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
595,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
442,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
298,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
117,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (14) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 9,25 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
759,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,
564,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,
381,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und
150,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.

§ 5 Höhe der Verpflegungspauschale

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich in folgender Höhe erhoben:
Für das Mittagessen in den Betreuungsformen Ganztagesbetreuung nach § 4 Abs. 3 bis 7:
Bei einer Vollverpflegung 5 Tage/Woche: 85,00 € pro Monat und Kind
Bei einer Teilverpflegung an 3 Tagen/Woche: 50,00 € pro Monat und Kind
- Für das Mittagessen in den Betreuungsformen Ganztagesbetreuung nach § 4 Abs. 13 und 14:
Bei einer Vollverpflegung 5 Tage/Woche: 45,00 € pro Monat und Kind
- (2) Für die weiteren Krippenbetreuungsangebote besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit in der Einrichtung die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessensangebot zu den Gebühren nach Abs. 1. Das Angebot mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Zum Monat August ist eine Kündigung außer bei Verlassen der Einrichtung ausgeschlossen
- (3) Die Verpflegungspauschale ist auch bei Abwesenheit zu entrichten.

§ 6 Überschreitung der Betreuungszeiten

Sollten die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird pro Vorfall einen zusätzlicher Stundensatz berechnet. Dieser beträgt 5 € bis zu einer Viertelstunde Verspätung und 10 € ab 15 Minuten. Sollte die Abholzeit übergebührllich überschritten werden, behält sich die Stadt Uchingen vor, den tatsächlich angefallenen Arbeitgeberraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Uhingen gültig ab 01.09.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:

Uhingen, den 26.06.2026

gez.

Matthias Wittlinger
Bürgermeister